

Nun doch eine Biogasanlage

KROTTELBACH: Rat erteilt Einvernehmen zum Bau einer 700-Kilowatt-Anlage

Nun also doch: Krottelbach erhält eine Biogasanlage – allerdings einige Nummern kleiner als ursprünglich geplant. Bei Stimmenthaltung der vier FWG-Ratsmitglieder erteilt der Gemeinderat am Freitagabend das Einvernehmen zum Bau einer 700-Kilowatt-Biogasanlage.

Im nahezu vollbesetzten Mannschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr hatte Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner zuvor erläutert, dass es sich bei dem von Landwirt Albrecht Veith beantragten Bau einer Biogasanlage um ein privilegiertes Bauvorhaben handele, bei dem der Gemeinderat nur sein Einvernehmen zu erteilen habe. Auf Antrag der Wählergruppe „Gemeinsam für Krottelbach“ (GFK) wurde die Genehmigungsbehörde dennoch aufgefordert, dem Betreiber als Auflage zu machen, die An- und Abfahrten über den Bodweiler- und Zollstockweg zu nutzen. Auch solle der Betreiber die Kosten für etwaige Infrastrukturmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Anlage stehen, übernehmen.

Dem Beschluss war eine emotional geführte Debatte vorausgegangen, in der Verbandsbürgermeister Klaus Müller daran erinnerte, dass selbst die Biogasanlage-Gegner sich noch vor anderthalb Jahren für kleine Hofanlagen ausgesprochen hätten. Sollte das Gremium rechtliche Bedenken haben, so müsse es diese juristisch sauber formulieren – ein einfaches „wollen wir nicht“ käme einer Amtspflichtverletzung gleich, was im schlimmsten Fall Haftungsansprüche des Investors zur Folge haben könnte, warnte Müller.

Der Aufforderung des Rates an die Genehmigungsbehörde bezüglich

der Auflagen zur Verkehrsführung und der dadurch erhofften Entlastung des Ortskerns räumt Müller wenig Chancen ein: „Weder der Krottelbacher Gemeinderat noch irgendeine staatliche Behörde können den Landwirten vorschreiben, welche öffentlichen Straßen sie befahren dürfen.“ Zudem wies der Verbandsbürgermeister auf die rechtliche Lage der Instandhaltung von Feldwegen hin: Selbst bei einer erhöhten Belastung von Bodweiler- und Zollstockweg durch landwirtschaftliche Fahrzeuge habe die Gemeinde die Kosten für die Instandhaltung der Wege zu tragen, die letztlich über die Feldwegebeiträge finanziert würden, versachlichte Müller.

Ratsmitglied Karl Stein (FWG) stellte die Frage, ob eine Vergrößerung der Anlage geplant sei. Dies „käme den Bau einer Großanlage durch die kalte Küche gleich“, befand der erste

Beigeordnete Thomas Schramm (GFK). Christian Flohr, Leiter der Bauabteilung, erläuterte, dass eine größere Anlage im Sinne des Baurechtes nicht privilegiert sei – die Gemeindevertreter hätten in einem solchen Fall über den Flächennutzungs- und Bebauungsplan Einflussmöglichkeiten.

Grundsätzlich wäre das Bauvorhaben wegen des schutzwürdigen Interesses des Antragsstellers in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten gewesen. Vor dem Hintergrund der heftigen Bürgerproteste gegen die ursprünglich geplante Zwei-Megawatt-Anlage in 2010 und 2011 (wir berichteten mehrfach) wurde das Thema öffentlich behandelt. „Wir wollen den Eindruck vermeiden, nun solle eine Biogasanlage hinter verschlossenen Türen klammheimlich genehmigt werden“, begründete Finkbohner diesen Schritt.

Bei der geplanten Biogasanlage handelt es sich um ein Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von etwa 700 Kilowatt. Als Zufuhrstoffe sollen jährlich 12.950 Tonnen nachwachsende Rohstoffe verarbeitet werden. Neben Gras, Ganzpflanzensilage, Silomais und Igniscum sollen in der Anlage etwa 1000 Tonnen Rinder- und Pferdemit verarbeitet werden. Zudem wurde die Verarbeitung von Rindergülle beantragt. Die Anbaufläche von etwa 230 Hektar liegt auf den Gemarkungen Krottelbach, Herschweiler-Pettersheim, Langenbach, Frohnhofen und Ohmbach. Laut Antragsunterlagen wird mit einem Verkehrsaufkommen von insgesamt 3298 Fahrten (Ladung jeweils 16 Tonnen) pro Jahr gerechnet, die sich auf die Monate März bis Oktober verteilen. (res)

STICHWORT

Privilegierte Bauvorhaben

Bei Privilegierten Bauvorhaben handelt es sich um Vorhaben, die im Außenbereich, also auf Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ein Vorhaben im Außenbereich ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Privilegierte Bauvorhaben sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsflächen die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen. Auch Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben. (res)